Georg Sager stattgefunden. Wahrscheinlich handelten sie im Auftrag der Schonbergschen Berrschaft, weil deren Gerichtsverwalter selbst Beklagter war. Aus biesem Grunde ist wohl auch die Entscheidung des benachbarten Lehnsperrn auf Lichtenwalde mit angerusen worden.

Die angeführten Fälle, in denen eine hohe Gerichtsbarkeit über schwere Berbrechen urteilen mugge, sind nicht etwa eine Auswahl aus einer größeren Zahl; vielmehr stellen sie die einzigen dar, die ich gefunden habe. Sie gehörten in dem kleinen Landstädtchen zu den seltenen Erscheinungen.

Endlich seien noch zwei Entscheidungen des Obergerichts erwähnt, die uns zeigen, daß auch rein "bürgerliche Sachen", die an sich vor das niedere Gericht gehörten, unter Umständen vor dem hohen Gericht verhandelt wurden. Im ersten Falle, aus dem Jahre 1534 (Urk. 28), handelt sich's um einen Erbstreit, der nur deswegen vor das Obergericht kam, weil er einen Geistlichen betraf. Auch hier hat Georg Hager die Urniederschrift dem Stadt buch einverleibt. Im zweiten Falle, aus dem Jahre 1540, ist es wohl die Höch einer Schuldforderung gewesen, die das niedere Gericht nicht mehr zuständig erscheinen ließ. Es wurde die Rüdzahlung von 258 Gulden "Wechselgeld" geregelt, die Elemen Zonmermann dem Leipziger Bürger Enders Wolsederschwist über diese Berhandlung findet sich wieder im Gerichts buch (Bl. xxxix). Die erste Entscheidung wurde von Wolf von Schönsberg, die zweite von Caspar von Schönberg dem Aelteren personlich gertroffen.

War Georg Hager schon bei den Berhandlungen des Dbergerichts tätig, so natürlich erst recht bei denen des niederen Gerichts. Wie bereits angedeutet, ist es wohl kaum möglich, die Besugnisse der beiden Bertreter einer niederen Gerichtsbarkeit, des Erbricht ers und des Rates, zur Zeit Georg Hagers auseinanderzuhalten. Wir wollen uns daher im folgenden begnügen, die "niederen Straftaten" und die "bürgerlichen Sachen" zu trennen. Für erstere scheint in der Hauptsache der Erbrichter, für letztere der Rat zuständig gewesen zu sein; aber eine reinliche Scheidung ist wie gesagt — nicht möglich.

In einem Falle aus dem Jahre 1540 (Gerichtsbuch v. 1537, Bl. xlj b) urteilt bas niedere Gericht sogar über einen zugefügten Leibesschaden, der nach der Sohe der Buße nicht unbeträchtlich gewesen zu sein scheint. Leider sind fast alle Niederschriften in bezug auf den Tatbestand außerst durftig.

Der Richter Wolff Gener und Georg Sager als "Scheppe" verurteilen Unthonius Braun "bes schaenshalbenn ber handt an Sans Digen begangen" und in Erfüllung "bes vortragshalben Sans Digen gemachtt", zu einer Buße von 4 g. Scha, an Benedict Trendner zu entrichten (dem Sans Dige diese Summe wahrscheinlich schuldete). Braun und Trendner wurden bei der Berhandlung durch je zwei Mitbürger unterstützt.

In einem 2. Fall (aus dem Jahre 1538) handelt sich's um den angeblichen Diebstahl eines unbedeutenden Gegenstandes: eines Brotmeffers.

Im Gerichtsbuch von 1537, auf Bl. xxxij, lesen wir: "Ambroß Arnolts actio vnd clage zew vnnd wider Cristoff großenn auf Mitwochs Rach Elizabett des xxxviijten Mynder zeall (also 1538) yn gericht al hie angestalt etc." Arnolt vertlagt Cristoff Große, ihm in Nicl Romers Hause "zwr Alden Mitwende vber dem tische" ein Brotmesser genommen zu haben. Dabei sind gewesen Hans Hoffem an und Jocoff Richter. Der Rläger hat dann das Messer in Simon Seydels Hause beim Beklagten auf dem Tische liegen sehen und zu sich genommen mit den Worten: Dies Messer sie son. Sein "wherman" [— Gewährsmann], Lorent Weispach, bezeugt, daß er das Brotmesser selber gemacht und an Arnolt um 15 hoersauft habe. Dagegen sagt Cristoff Große aus, daß die Rlage unbegründet sei, daß Arnolt ihn "vnuorschempt Iniurirt und bezeichtigett, das er (Große) yme (Arnolt) seyn brot messer mit freuel, sein selbst gewaltt doselbst zwr Alden Mitweyde yn Ricl rhomers hause solles unmermher mit warheit erwessen konnen ..." Der Ausgang der Sache ist nicht ersichtlich, der ganze Eintrag durchstrichen.

er ganze Eintrag durchstrichen.

n acrens.